



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“

VSM, Hamburg, 11. August 2015

## Die neue Richtlinie vom 3. Juni 2015



## Die neue Richtlinie - Antragsverfahren (1/2) -

- Antragsteller stellt – vor Maßnahmebeginn – einen formlosen Antrag beim BAFA
  - mit Antragsunterlagen gem. Nr. 8.2 der Richtlinie
- BAFA bestätigt den Antragseingang (einschl. Aufforderung an Antragsteller, den Antrag gem. Richtlinie um weitere Unterlagen zu ergänzen)
- Antragsteller vervollständigt die Antragstellung
  - gem. Nr. 8 und
  - gem. Nr. 9 der Richtlinie



## Die neue Richtlinie - Antragsverfahren (2/2) -

- BAFA prüft Vorschlag zum Gutachter sowie zum Entwurf der Gutachterbeauftragung und erteilt Zustimmung
- BAFA prüft die Antragsunterlagen (auch Gutachten) auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit
- bei positivem Prüfergebnis erstellt BAFA Zuwendungsbescheid
- nach Abstimmung der Kofinanzierung ergeht Zuwendungsbescheid an Antragsteller



## Die neue Richtlinie - Umgang mit Altanträgen (1/2) -

- Info an BAFA, ob und welche Anträge weiterverfolgt werden
- Bei Weiterverfolgung ist die Vorlage ergänzender Unterlagen notwendig:
  - Angabe der antragstellenden Werft zu Umsatz und Mitarbeiterzahl des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (Einordnung nach KMU-Definition der EU)
  - Angabe der Werft zu Fördersatz und Höhe der Zuwendung
  - Bilanzen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (Mitteilung ord. Betriebsergebnis vor Steuern für die letzten drei geprüften Gj. und Umsatzrentabilität für letztes geprüftes Gj.)
  - bei innovativen Verfahren: Vorlage der neuen Formblätter B/VE oder B/VA; ggf. Ergänzung des Gutachtens



## Die neue Richtlinie - Umgang mit Altanträgen (2/2) -

- Angaben zum Vorliegen eines Anreizeffektes
  - bei kleinen und mittleren Unternehmen Vorlage einer Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (sog. „Ehrenerklärung“)
  - bei großen Unternehmen zusätzlich ausgefülltes Formblatt A/G (Anlage 1b der Richtlinie)
- Förderung nur möglich, wenn
  - BAFA alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung vorliegen und
  - Maßnahme zwischenzeitlich noch nicht abgeschlossen ist und
  - Fördermittel des Bundes und des kofinanzierenden Bundeslandes vorhanden sind
- Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht



## Die neue Richtlinie - Förderfähige Vorhaben (Nr. 4. der Richtlinie) -

- Handelsschiffe mit Eigenantrieb (mind. 12 m Länge, Nr. 3.6 der Richtlinie) [neu]
  - innovative Typschiffe
  - innovative Komponenten/Systeme
- Bewegliche und unbewegliche [neu] Offshore-Strukturen (ohne eigenen Antrieb)
  - innovative Prototypen
  - innovative Komponenten/Systeme
- Verfahrensinnovationen
  - Entwicklung neuer Verfahren im Schiffbau
  - Anwendung neuer Verfahren im Schiffbau [neu]



## Die neue Richtlinie - Abgrenzungskriterium bei Verfahrensinnovationen -

- Verfahrensinnovation: Entwicklung und/oder Anwendung?
  - Abgrenzungskriterium: Wer hat die „Innovationsträgerschaft“ inne?
- Antragsteller hat die Innovationsträgerschaft
  - Entwicklung und Umsetzung/Anwendung des Verfahrens durch Antragsteller
  - Beantragung als „Entwicklung“ (schließt Anwendung ein) mit Formblatt B/VE
- Antragsteller hat die Innovationsträgerschaft nicht
  - nur Anwendung durch Antragstellers (Einkauf des innovativen Verfahrens)
  - Beantragung als „Anwendung“ mit Formblatt B/VA



## Die neue Richtlinie - Antragstellung (Nr. 8 der Richtlinie) -

- Antragsschreiben (einschl. Angabe der Zuwendungshöhe und Fördersatz)
- Formblatt A
- Formblatt B (unterschiedlich je nach Art der Innovation) sowie Erklärung, dass Nachweis der förderfähigen Kosten nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung erfolgt ist
- Nachweis des Anreizeffektes [z.T. neu]
  - KMU: Erklärung, dass mit Maßnahme noch nicht begonnen wurde (sog. „Ehrenerklärung“)
  - große Unternehmen: zusätzlich Formblatt A/G
- Unterlagen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit [neu]





## Die neue Richtlinie - Fördersätze (Nr. 11 der Richtlinie) -

- Förderhöchstsätze von max. 15 % bis max. 50 % der förderfähigen Kosten [neu]
- Der konkrete Fördersatz ist abhängig von:
  - der Art der schiffbaulichen Innovation
    - Erhöhung des allgemeinen Förderhöchstsatzes für Produktinnovationen und Entwicklung innovativer Verfahren [neu]
    - kein spezieller Fördersatz mehr für „Umweltinnovationen“ [neu]
  - der Unternehmensgröße der antragstellenden Werft [neu]
    - höhere Fördersätze für KMU möglich
  - der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers [neu]



## Die neue Richtlinie - Neue Förderhöchstsätze (Nr. 11 der Richtlinie) -

Fördersätze	Schiffbauliche Innovationen		
	Produktinnovation (Typschiff/Komponenten)	innovative Verfahren	
		Entwicklung	Anwendung
<b><u>kleine</u> Unternehmen</b> (max. 49 Mitarbeiter/max. 10 Mio. Euro Umsatz)	max. 45 %	max. 45 %	max. 50 %
<b><u>mittlere</u> Unternehmen</b> (max. 249 Mitarbeiter/max. 50 Mio. Euro Umsatz)	max. 35 %	max. 35 %	max. 50 %
<b><u>große</u> Unternehmen</b>	max. 25 %	max. 25 %	max. 15 % (nur förderfähig, wenn beteiligte KMU mind. 30 % der förderfähigen Kosten tragen)



## Die neue Richtlinie – Fördersatzermittlung (1/5) -

- **Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** anhand
  - allgemein ermittelbarer,
  - nachvollziehbarer und
  - objektiver Kriterien
- **Kriterien:**
  - ordentliches Betriebsergebnis vor Steuern (Betrachtung der Entwicklung)
  - Umsatzrentabilität (Wert des letzten abgeschl. Geschäftsjahres)
- **Einstufung** erfolgt auf Basis einer Punktevergabe nach Prüfung



## Die neue Richtlinie – Fördersatzermittlung (2/5) -

**Kriterium 1:** Entwicklung des ordentlichen Betriebsergebnisses vor Steuern in den letzten drei geprüften Geschäftsjahren

Bewertung	Voraussetzung	Punktzahl
<b>gut</b>	Steigerung von über 10 % und positives ordentliches Betriebsergebnis im letzten geprüften Geschäftsjahr	<b>0</b>
<b>mittel</b>	Steigerung von 0 bis 10 % oder: Steigerung von über 10 % und negatives ordentliches Betriebsergebnis im letzten geprüften Geschäftsjahr	<b>1</b>
<b>schlecht</b>	Rückgang (> 0 %)	<b>2</b>

Hinweis: Angaben für letzte drei abgeschlossene Geschäftsjahre erforderlich



## Die neue Richtlinie – Fördersatzermittlung (3/5) -

**Kriterium 2: Umsatzrentabilität** (= (ordentliches Betriebsergebnis / Umsatz) x 100%)

Bewertung	Voraussetzung	Punktzahl
Gut	$\geq 4 \%$	0
mittel	2 % bis $< 4 \%$	1
schlecht	$< 2 \%$	2

Hinweis: Angabe ist nur für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr erforderlich!



## Die neue Richtlinie – Fördersatzermittlung (4/5) -

Die Einstufung erfolgt auf Basis einer Punktevergabe

Einstufung nach Prüfergebnis	Höhe des Fördersatzes
ab 3 Punkten	Höchstfördersatz (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)
1 - 2 Punkte	Höchstfördersatz <b>minus 2,5%-Punkte</b> (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)
0 Punkte	Höchstfördersatz <b>minus 5,0 %-Punkte</b> (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)

### Erläuterungen:

- pro Kriterium werden max. 2 Punkte vergeben
- i. d. R. max. 4 Punkte
- Ggf. zuzüglich Punkte für Kriterium 3 „besondere Umstände des Einzelfalls“ (z.B. bei Auftragsrückgang und/oder förderfähige Kosten über 15 Mio. Euro)



## Die neue Richtlinie – Fördersatzermittlung (5/5) - - Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (fiktives Beispiel) -

	2011	2012	2013	Ergebnis Punkte
<b>Kriterium 1: ordentliches Betriebsergebnis vor Steuern</b>				
ordentliches Betriebsergebnis lt. Bilanz	2.000.000,00	1.500.000,00	1.700.000,00	
Durchschnitt Betriebsergebnis 2011 und 2012		1.750.000,00		
Delta Durchschnitt 2011/2012 zu 2013			-50.000,00	
<b>Entwicklung ordentliches Betriebsergebnis 2011/2012 zu 2013 in %</b>			-2,86%	
<b>Qualifizierung</b>			>0% = Rückgang	
<b>Punkte ordentliches Betriebsergebnis</b>				<b>2</b>
<b>Kriterium 2: Umsatzrentabilität (letztes abgeschl. Gj.)</b>				
Umsatz			11.000.000,00	
ordentliches Betriebsergebnis			1.700.000,00	
<b>Ergebnis: Umsatzrentabilität in %</b>			15,4%	
<b>Qualifizierung</b>			> 4%	
<b>Punkte Umsatzrentabilität</b>				<b>0</b>
			<b>Gesamt-punktzahl</b>	<b>2</b>

### Annahmen für Beispiel:

- Großes Unternehmen
- Antrag Typschiff oder Komponente
- Förderhöchstsatz lt. Richtlinie 25 %

Förderhöchstsatz	25,00%
Abzug (da 2 Pkt.)	-2,50%
Zuschlag	0,00%
<b>Fördersatz</b>	<b>22,50%</b>



## Die neue Richtlinie - Einzelnotifizierungsgrenzen (Nr. 11. 5 der Richtlinie) -

	Schiffbauliche Innovationen		
	Produktinnovation (Typschiff/Komponenten)	innovative Verfahren	
		Entwicklung	Anwendung
Zuwendungshöhe (darüber hinaus Einzelnotifizierung bei EU-KOM notwendig)	max. 15 Mio. Euro	max. 15 Mio. Euro	max. 7,5 Mio. Euro

Hinweis: Bei der Beurteilung der Notifizierungsgrenze werden die Zuwendungssummen aller gesondert beantragten Komponenten herangezogen, die dasselbe Schiff betreffen.



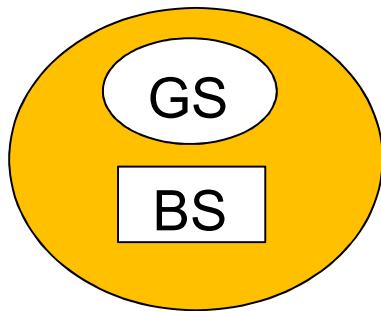


## Die neue Richtlinie - Kofinanzierung und Ort der Durchführung (Nr. 10) -

- Erklärung nach 8.4 c) der Richtlinie („Ort der Durchführung“) muss die Frage beantworten, wo der überwiegende Teil der Wertschöpfung stattfindet, die vom Antragsteller an der Innovation vorgenommen wird
  - **Szenario A:** Geschäftssitz und Betriebsstätte an demselben Ort bzw. in demselben Bundesland
    - dieses Bundesland ist das Kofinanzierungsland
  - **Szenario B:** Geschäftssitz und Betriebsstätte nicht im selben Bundesland [neu]
    - Ort der Durchführung = dort findet der überwiegende Teil der durch den Antragsteller ausgeführten Wertschöpfung statt (bezogen auf das Projekt, für das Innovationsförderung beantragt wird)
      - Kofinanzierungsland ist das Bundesland, in dem der überwiegende Teil der Wertschöpfung stattfindet



## Die neue Richtlinie - Kofinanzierung und Ort der Durchführung (Beispiel) -

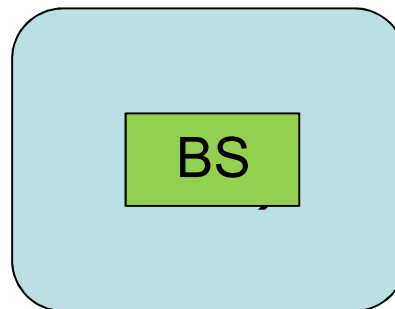
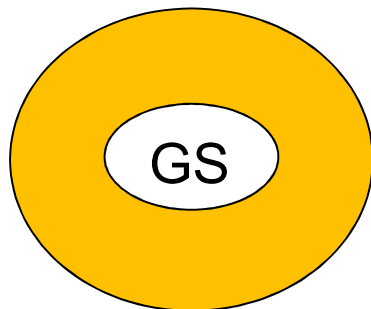


**Szenario A:** Geschäftssitz (GS) und Betriebsstätte (BS) in demselden Bundesland „A“

→ Kofinanzierungsland = Bundesland „A“

Bundesland „A“

Bundesland „B“



**Szenario B:** Geschäftssitz und Betriebsstätte nicht im selben Bundesland  
→ Kofinanzierungsland = Bundesland „B“  
(hier findet überw. Wertschöpf. statt)



## Die neue Richtlinie - Sonstiges -

- **Berichts- und Veröffentlichungspflicht ab 1. Juli 2016** (s. Nr. 15 der Richtlinie)
  - wo: Veröffentlichung durch BMWi auf zentraler Internetseite
  - was: Informationen über angemeldete staatliche Zuschüsse
  - Ausnahme: Einzelzuwendungen unter 500 TEUR
- **Geltungsdauer** dieser Richtlinie bis **31.12.2015** (s. Nr. 16 der Richtlinie)



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit!

**Kontakt:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 411

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn

Telefon: 06196 908-2732 oder -2825

Telefax: 06196 908-1800

[http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/innovativer\\_schiffbau/](http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/innovativer_schiffbau/)